

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 830. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zu ambulanten Operationen im vertragsärztlichen Bereich und zur Nutzung von Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus zur Evaluation des Abschnitts 31.3.3 EBM zur postoperativen Nachbeobachtung mit Wirkung zum 1. April 2026

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 in Teil C seines Beschlusses den neuen Unterabschnitt 31.3.3 EBM „Postoperative Nachbeobachtung nach ambulanter Erbringung einer Leistung entsprechend einer Gebührenordnungsposition des Abschnitts 31.2“ zum 1. Januar 2023 in den EBM aufgenommen. Zum 1. Januar 2025 wurde durch einen Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 758. Sitzung festgelegt, dass die GOP 31530 ebenfalls für bestimmte Operationen-/Prozedurenschlüssel (OPS-Kodes) im unmittelbaren Anschluss an die jeweilige postoperative Überwachung (aus Abschnitt 31.3 EBM) berechnungsfähig ist. Zudem wurde in diesem Beschluss die neue GOP 31540 als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 31530 für die Überprüfung und/oder Unterhaltung eines zur Analgesie angelegten Plexus-, Peridural- oder Spinalkatheters in den EBM eingeführt.

Im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 620. Sitzung wurde das Institut des Bewertungsausschusses mit einer Evaluation beauftragt. Der Evaluationsauftrag wurde in einer Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 758. Sitzung konkretisiert und erweitert. Zu evaluieren ist die Entwicklung der von Vertragsärzten und Krankenhäusern berechneten Gebührenordnungspositionen 31530 und 31540 im Zusammenhang mit den dokumentierten OPS-Kodes sowie das aus den Gebührenordnungspositionen resultierende Finanzvolumen bei Vertragsärzten und Krankenhäusern.

Um eine Datengrundlage für die Evaluation durch das Institut des Bewertungsausschusses zu schaffen, werden in diesem Beschluss zum einen anlassbezogene Datenlieferungen zu ambulanten Operationen mit Leistungen aus Abschnitt 31.3.3 EBM zur postoperativen Nachbeobachtung im vertragsärztlichen Bereich definiert. Zum anderen

wird dem Institut die Verwendung von Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus nach §115b SGB V für die Zwecke der Evaluation gestattet, die im Kontext der Kalkulation der Hybrid-DRG gemäß § 115f Abs. 1 Satz 6 SGBV an das Institut des Bewertungsausschusses geliefert werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen für den Berichtszeitraum der Quartale 1/2022 bis 4/2025 sowie die Vorgaben zur Nutzung der Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus geregelt.

2. Regelungsinhalte

Dieser Beschluss hat das Ziel, dem Institut eine Datengrundlage für die Evaluation der Leistungen der postoperativen Nachbeobachtung aus Abschnitt 31.3.3 EBM zur Verfügung zu stellen. Es sind unter anderem Auswertungen vorgesehen zur Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfs der Gebührenordnungspositionen 31530 und 31540 im Zusammenhang mit der Kodierung der entsprechenden OPS-Kodes bei ambulanten Operationen. Darüber hinaus sollen die Anzahlen der Eingriffe und die Anzahlen und Arztgruppen bzw. Fachabteilungen der abrechnenden Vertragsärzte und Krankenhäuser mit Leistungen der postoperativen Nachbeobachtung sowie die Anzahl der Leistungen je Eingriff ausgewertet werden.

Damit sind Daten zu ambulanten Operationen sowohl im vertragsärztlichen Bereich als auch im Krankenhaus notwendig. Der vorliegende Beschluss regelt die Lieferung der Daten aus dem vertragsärztlichen Bereich von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses. Für alle Operationen mit Abrechnung der Gebührenordnungsposition 31530 werden Angaben zu dokumentierten OPS-Kodes und abgerechneten Gebührenordnungspositionen je Versichertenquartal für die Quartale 1/2023 bis 4/2025 geliefert. Um die Entwicklung der Operationen auch vor Einführung der Leistungen zur postoperativen Nachbeobachtung einschätzen zu können, werden darüber hinaus ab dem Quartal 1/2022 für ausgewählte OPS-Kodes Anzahlen von Quartalsversicherten geliefert. Die ausgewählten OPS-Kodes umfassen einerseits solche, die in den Jahren 2023 und 2024 häufig in Verbindung mit der Gebührenordnungsposition 31530 abgerechnet wurden, und andererseits diejenigen OPS-Kodes, für die gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 31.3.3 EBM ab dem Jahr 2025 die Gebührenordnungspositionen 31530 und 31540 berechnungsfähig sind.

Im Kontext der Kalkulation der Hybrid-DRG werden dem Institut des Bewertungsausschusses seit dem Berichtsjahr 2023 jährlich Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus nach § 115b SGB V von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband geliefert. Diese Daten enthalten u.a. Informationen zu den dokumentierten OPS-Kodes und abgerechneten Gebührenordnungspositionen der Eingriffe auf Fallebene. Aus Grün-

den der Datenvermeidung und Datensparsamkeit wird dem Institut die Nutzung der Variablen Leistungsquartal, Pseudonym des Krankenhaus-IK, Fachabteilung, Geburtsjahr des Patienten, OPS-Kode und abgerechnete Gebührenordnungsposition einschließlich Anzahl und Entgeltbetrag zum Zwecke dieser Evaluation gestattet.

Weder die Satzarten der anlassbezogenen Datenlieferungen zu ambulanten Operationen im vertragsärztlichen Bereich noch die zur Nutzung vorgesehenen Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus enthalten personenbezogene Daten. Eine Verknüpfung der pseudonymisierten Attribute mit den Pseudonymen anderer Datenlieferungen ist nicht möglich.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.